

**Protokoll Nr. 11/2014
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 07.07.2014 von
14.15 Uhr bis 16.00 Uhr**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Dummer, Herr Fidalgo

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Frau Prof. Nikolai (Sitzungsleitung)

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Klinzing, Herr Dr. Verhey

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Frau Dr. Kuhn, Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Herr Prof. Kämper-van den Boogaart (VPSI), Frau Dr. Markert (GPR)

Gäste:

TOP 5: Herr Prof. Niebergall, Frau Dr. Pannier, Frau Stöckel, Herr Wehder (PFI)

TOP 6: Frau Meinusch, Frau Reichold (KSBF)

TOP 7-11: Herr Prof. Asper, Frau Dr. Gollmer, Herr Prof. Klepper, Frau Dr. Schlachter, Herr Prof. Szucsich (PFII)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in folgender Form genehmigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 16. Juni 2014
3. Bildung des Ferienausschusses für die Termine 28. Juli, 18. August und 8. September 2014
4. Information
5. Studien- und Prüfungsordnungen für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes
6. Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik
7. Antrag auf Aufhebung der Masterstudiengänge Latinistik, Gräzistik und Slawische Literaturen
8. Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium im Fach Russisch (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption)
9. Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium im Fach Englisch (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption)
10. Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Amerikanistik
11. Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Linguistik
12. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll der Sitzung vom 16. Juni 2014 wird bestätigt.

3. Bildung des Ferienausschusses für die Termine 28. Juli, 18. August und 8. September 2012

Frau Prof. Nikolai gibt die Termine des Ferienausschusses bekannt und bittet die Mitglieder der LSK dafür Sorge zu tragen, dass aus der Gruppe der Studierenden drei Mitglieder und aus den anderen Statusgruppen jeweils ein Mitglied an den Sitzungen teilnehmen.

4. Information

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart berichtet zu folgenden Punkten:

- Auf der Sitzung des Kuratoriums am 4. Juli 2014 wurde die Lehre als Schwerpunktthema behandelt. An der Beratung nahmen zwei Vertreter der Studierenden als Gäste teil. Dem Kuratorium lag das Ergebnis einer Umfrage vor, die auf den Fragenkatalog eines Kuratoriumsmitglieds zurückging. Die Fragen zielten u.a. auf die Einbettung von Lehrbeauftragten in die Lehrplanung sowie auf die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Professoren bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen. Diese Fragen seien in den Fakultäten bearbeitet worden. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement habe die Antworten auf die Fragen in einer umfangreichen Dokumentation als Tischvorlage für das Kuratorium zur Verfügung gestellt. Das Kuratorium habe die Universitätsleitung gebeten, auch in weiteren Sitzungen darüber Auskunft zu geben, welche Schlussfolgerungen aus diesen Erhebungen zu ziehen sind. Er habe die Leiterin der Stabsstelle Qualitätsmanagement gebeten, die Dokumentation auch der LSK zur Verfügung zu stellen. Das Kuratorium habe sich die Sorgen der Studierenden in Fragen der Studierbarkeit zu Eigen gemacht und sehe die in einigen Fächern eigenwillige Interpretation der Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes, was z.B. die Wahlfreiheitsoption angehe. Mit gewisser Besorgnis werden auch die unterschiedlichen Wichtigkeitsvorstellungen von Erfolgsquoten in Abschlussprüfungen zur Kenntnis genommen.
- Für den morgigen Tag werde die offizielle Mitteilung über die Veröffentlichung der unterschriebenen Lehramtszugangsverordnung (LZVO) erwartet.
- Das Konzil werde sich morgen nicht konstituieren. Auch werde der AS auf der Basis eines Eilentscheids noch einmal in der alten Zusammensetzung tagen. Hintergrund dafür seien verwaltungsgerichtliche Entscheidungen über eine Klage, die einer Wahlanfechtung folgte. Dabei ging es darum, dass die Wahlen in der KSBF nicht der Wahlordnung der HU entsprochen hätten, da die geheime Wahl nicht garantiert gewesen sei. Das Verwaltungsgericht habe gebeten, die Implementation der neuen Gremien aufzuschieben, weil ansonsten die Rechtsschutzfunktion außer Kraft gesetzt sei. Dieser Bitte sei entsprochen worden.

Im Zusammenhang mit der Problematik der Wahlen führt Frau Dr. Klinzing aus, dass die Studierenden der Charité angeben müssen, ob sie an der FU oder HU ihr Wahlrecht wahrnehmen wollen. Es habe jedoch kein Wahlverzeichnis vorgelegen. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart ergänzt, dass daher die Stimmen der Studierenden für ungültig erklärt worden seien.

Frau Dr. Klinzing spricht den Punkt Reform der Masterstudiengänge an. Herr Dr. Baron habe mitgeteilt, dass eine AS-Vorlage vorbereitet wurde, die sich noch in einem Abstimmungs- und Überarbeitungsprozess befinde. Ihr sei in diesem Zusammenhang aufgefallen, dass in dem Papier von 57 grundständigen Studiengängen die Rede sei, laut Hochschulkompass der HRK gebe es jedoch an der HU 70 grundständige Studiengänge. Sie bittet um Prüfung der Zahlenangaben.

Herr Fidalgo problematisiert die Selbstzuordnungsbögen bei den Bewerbungen für die Masterstudiengänge. Es gebe Fälle, dass Leute nicht zugelassen worden seien, weil sie keinen Selbstzuordnungsbogen abgegeben hätten. Herr Dr. Baron erklärt, dass er in der LSK am 2.6.14 noch einmal klargestellt hatte, dass die Selbstzuordnungsbögen bei den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien Pflicht sind. Herr Fidalgo äußert sein Unverständnis, dass auch Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bachelorabschluss an der HU erworben haben, für die Aufnahme des Masterstudiums einen Selbstzuordnungsbogen ausfüllen müssen und nennt als Beispiel das Fach Europäische Ethnologie. Herr Dr. Baron führt als Begründung an, dass das Gleichbehandlungsprinzip strikt eingehalten werden müsse. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschule können nicht anders behandelt werden, als die, die ein Bachelorstudium an der HU absolviert haben.

Herr Fidalgo vertritt die Auffassung, dass sich die geforderten Auskünfte bereits aus der Leistungsübersicht ergeben, daher sehe er keinen Sinn in der Notwendigkeit der Selbstzuordnungsbögen.

Herr Dr. Baron antwortet, dass das Zulassungsverfahren insgesamt für einen Studiengang und zwar unabhängig von der Herkunft der Bewerberinnen und Bewerber geregelt werde. Wenn es in bestimmten Fällen notwendig sei, einen Selbstzuordnungsbogen auszufüllen, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob der jeweilige Bachelorstudiengang für den Masterstudiengang qualifiziere, dann müsse das Verfahren von allen Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen werden. Im Übrigen halte er das Ausfüllen der Bögen für nicht aufwändig. Die Selbstzuordnungsbögen seien sinnvoll, da sie der Hochschule eine fundierte Entscheidung ermöglichen, und im Übrigen auch vom

Verwaltungsgericht im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Studienbewerberinnen und Studienbewerber akzeptiert sind.

5. Studien- und Prüfungsordnungen für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes

Herr Prof. Niebergall stellt die Studien- und Prüfungsordnungen vor, die in einem regen Austausch zwischen dem Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaften und der Studienabteilung überarbeitet wurden. Der Fakultätsrat habe die neuen Ordnungen am 25. Juni 2014 erlassen.

Frau Prof. Nikolai stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 87/2014

- I. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 7 : 0 : 0 angenommen.

Da nur 7 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren einzuleiten.

6. Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik

Frau Reichold informiert, dass der Fakultätsrat die neuen Studien- und Prüfungsordnungen am 25. Juni 2014 einstimmig erlassen hat. Frau Meinsch führt aus, dass der Masterstudiengang erst im Jahr 2012 eingeführt wurde und daher neben der Anpassung an die ZSP-HU nur sehr wenige inhaltliche Änderungen notwendig waren. Sie berichtet, dass das Sportmodul gestrichen werden musste, da das Institut für Sportwissenschaft zurzeit keinen entsprechenden Modulaustausch vorsieht. Frau Meinsch trägt einige Änderungen vor, die im letzten Institutsrat beschlossen wurden. Die Änderungen betreffen Anpassungen der speziellen Arbeitsleistungen in den Modulen 8 und 9. Darüber hinaus wurde im zweiten Seminar des Moduls 8 in der Spalte „Themen, Inhalte“ der Punkt „Kommunikationsförderung bei blinden Menschen“ ergänzt.

Frau Dr. Klinzing berichtet, dass sich die zentrale Frauenbeauftragte mit einer Bitte an die LSK gewandt habe. In Bezug auf die Sensibilisierung der Studierenden für Fragen der sexualisierten Diskriminierung und Gewalt von Menschen mit Beeinträchtigung, die ein größeres gesellschaftliches Problem darstelle, werde vorgeschlagen, einen entsprechenden Punkt in die Studienordnung aufzunehmen. Frau Meinsch stimmt dem zu und kündigt an, nach Rücksprache im Institut bei den Lern- und Qualifikationszielen des Moduls 2 eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Frau Meinsch beantwortet die Nachfrage von Herrn Dummer zu der speziellen Arbeitsleistung in Modul 3, die in Form einer einzelfallbezogenen Diagnostik durchgeführt wird. Die Studierenden hätten hier die Möglichkeit, psychologische Testverfahren anzuwenden. Diese seien jedoch sehr unterschiedlich und daher nicht näher quantifizierbar. Sie erklärt weiter, dass es sich bei den in Modul 4 genannten Arbeits- bzw. Prüfungsleistungen Kurzprojekt und Studienprojekt nicht um die gleichen Leistungen handle.

Frau Prof. Nikolai stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 88/2014

- I. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 7 : 0 : 0 angenommen.

Da nur 7 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren einzuleiten.

7. Antrag auf Aufhebung der Masterstudiengänge Latinistik, Gräzistik und Slawische Literaturen

Frau Dr. Gollmer erläutert die Vorlage und führt aus, dass die Philosophische Fakultät II beschlossen habe, die Anzahl ihrer Masterstudiengänge zu reduzieren, ohne dass deren Inhalte verloren gehen. Daher werde der MA Slawische Literaturen ein Teil des MA Kulturen- und Literaturen Mittel- und Osteuropas. Sie verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass der bisherige MA Kulturen Mittel- und Osteuropas umbenannt werden soll in Kulturen und Literaturen Mittel- und Osteuropas. Die MA Gräzistik und Latinistik seien im MA Klassische Philologie aufgegangen.

Frau Dr. Klinzing hinterfragt den Termin 30. September 2014 für die Aufhebung der Studiengänge und erkundigt sich, wie viele Studierende in den Studiengängen immatrikuliert sind. Frau Dr. Gollmer erklärt, dass alle Studierenden die Möglichkeit haben, in ihrem Studiengang zu Ende zu studieren oder auch in den MA Klassische Philologie bzw. Kulturen und Literaturen Mittel- und Osteuropas zu wechseln. Frau Dr. Klinzing verweist auf das Verfahren bei der Aufhebung des MA British Studies (90 ECTS). In der betreffenden Vorlage wurde deutlich dargestellt, dass der alte Studiengang erst zu einem Termin aufgehoben wird, zu dem die Studierenden voraussichtlich ihr Studium beendet haben werden. Herr Dr. Baron weist auf das Problem hin, dass die Rückmeldung der Studierenden zum 1. Oktober 2014 ausgeschlossen sei, wenn die Studiengänge bereits zum 30. September 2014 aufgehoben werden. Frau Dr. Gollmer zieht die Vorlage zurück und kündigt an, die Terminsetzung für die Aufhebung der Studiengänge noch einmal zu ändern.

8. Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium im Fach Russisch (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption)

Frau Dr. Gollmer erläutert, dass der BA Russisch in großen Teilen aus den gleichen Modulen bestehe wie der BA Slawische Sprachen und Literaturen, jedoch weniger Module enthalte. Herr Prof. Szucsich erklärt, dass aufgrund der Lehramtsoption höhere Spracheingangsvoraussetzungen festgelegt sind.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing, warum die 25% unbenoteter Module im Zweitfach um 4 LP unterschritten werden, antwortet Herr Prof. Szucsich, dass für zwei Module eine unbenotete Prüfung vorgesehen sei. Die anderen fachwissenschaftlichen Module müssen jedoch benotet sein.

Herr Dummer fragt nach, aus welchen Gründen in den Modulen 15 und 16 nur zwei LP für die Modulabschlussprüfung vergeben werden. Er verweist darauf, dass in den vorhergehenden Modulen für die gleiche Prüfung, eine ca. 15seitige Hausarbeit, drei LP vergeben werden. Herr Prof. Szucsich antwortet, dass die unterschiedliche Anzahl der LP mit der Zuordnung der Module zum Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich zusammenhänge. Bei den Pflichtmodulen sei ein höherer Aufwand bei der Vorbereitung der Hausarbeit gegeben.

Frau Dr. Kuhn merkt an, dass die Begründung nicht zutrefte, wenn die Lehramtsoption ausgeübt werde. Frau Dr. Gollmer führt aus, dass bei Ausübung der Lehramtsoption im Kernfach im fachlichen Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 10 LP gewählt werden. Die Module 15 und 16 gehören in den fachlichen Wahlpflichtbereich sowohl mit als auch ohne Ausübung der Lehramtsoption. In diesem Zusammenhang erklärt Frau Dr. Gollmer, dass es sehr schwierig sei, im Kernfach mit Lehramtsoption einen Anteil unbenoteter Prüfungen vorzusehen und eine Gleichschaltung mit dem Kernfach ohne Lehramtsoption zu erreichen. Sie halte es für sehr schwierig, wenn in der gleichen Lehrveranstaltung für einen Teil der Studierenden eine benotete Prüfung und für einen anderen Teil eine unbenotete Prüfung vorgesehen werden soll. Frau Dr. Gollmer merkt an, dass eine Überprüfung dieses Punktes erfolgen werde.

Herr Prof. Szucsich beantwortet die Nachfragen von Frau Dr. Klinzing hinsichtlich der Angaben für den Beginn und die Dauer einiger Module. Es gebe Module, die ein Semester umfassen und entweder zum Sommer- oder Wintersemester angeboten werden. Andere Module können sowohl über ein als auch über zwei Semester studiert und zum Sommer- oder zum Wintersemester begonnen werden. Frau Dr. Klinzing betont, dass ihr in der Beschreibung des Moduls 23 „Praktikum“ die Angaben zur Dauer des Praktikums unklar seien, da das Praktikum auch über einen längeren Zeitraum studienbegleitend absolviert werden könne. Frau Dr. Gollmer weist darauf hin, dass das Praktikum immer und auch als Teilzeitpraktikum durchgeführt werden könne. Mit den Angaben, vor allem auch im Studienverlaufsplan, soll die Variabilität deutlich gemacht werden. Es könne jedoch zur Klarstellung bei der Dauer des Moduls „oder länger“ ergänzt werden.

Bezug nehmend auf die Anlage 3 der Studienordnung erläutert Herr Dummer seine Auffassung, dass die Arbeitsleistungen sehr kleinteilig dargestellt seien. Für ihn stelle sich die Frage, warum gleiche Arten von Arbeitsleistungen für unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten genannt werden. Seines Erachtens sollte als untere Grenze für den Umfang einer Arbeitsleistung mindestens ein halber Leistungspunkt angesetzt werden. Herr Prof. Szucsich erklärt, dass es sich um völlig unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen handle. In der Folge sei beispielsweise der Charakter eines Referats in den verschiedenen Lehrveranstaltungen ein ganz anderer. Demzufolge seien die Workloadbelastungen unterschiedlich.

Herr Prof. Szucsich beschreibt auf die Frage von Frau Dr. Klinzing zu den Lernpartnerschaften als Alternativleistung für Muttersprachlerinnen und Muttersprachlerinnen, dass es sich hierbei um eine betreute und sehr erfolgreiche Form des Lernens handle.

Frau Dr. Kuhn macht noch einmal darauf aufmerksam, dass die vorgetragene Begründung für den unterschiedlichen Umfang der Modulabschlussprüfungen für sie nicht schlüssig gewesen sei. Frau Dr. Gollmer und Herr Prof. Szucsich sagen eine Überprüfung und Rücksprache im Institut zu. In

den betreffenden Modulen sei eine Reduzierung des Umfangs der Hausarbeit auf 10 Seiten denkbar.

Frau Prof. Nikolai stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 89/2014

- I. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium im Fach Russisch (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 1 angenommen.

Da nur 7 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren einzuleiten.

9. Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium im Fach Englisch (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption)

Herr Dr. Verhey begründet seine Auffassung, dass insbesondere bei der Beschreibung der Studienziele nicht schlüssig sei, warum man sich nur auf die englischen und amerikanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften beziehe. Es sei unklar, weshalb allein die amerikanische Literatur als einzige andere englischsprachige Literatur genannt werde. Für ihn stelle sich daher die Frage, ob nicht beispielsweise auch die südamerikanischen oder südafrikanischen Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaften erwähnt werden sollten. Herr Prof. Klepper antwortet, dass dies dem geschuldet sei, dass z.B. die südafrikanische Literatur immer den English Literatures zugeschrieben werde. Herr Dr. Verhey schlägt vor, eine Formulierung zu finden, die deutlich macht, dass es um englische Sprache und englische Literatur einschließlich der Sprache und Literatur Großbritanniens geht. Herr Prof. Klepper betont, dass es in Deutschland eine klare Trennung der Wissenschaft Amerikanistik und der Wissenschaft der englischen Sprachen und Literaturen gebe. Daran habe man sich in den Ordnungen orientiert. Eine umfangreiche Aufzählung halte er nicht für sinnvoll. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart stellt fest, dass es eigentlich nicht um englische oder amerikanische, sondern um anglistische Literatur- und Kulturwissenschaften gehe. Herr Prof. Klepper nimmt den Punkt auf und sagt zu, eine Diskussion im Institut anzuregen.

Herr Dummer fragt nach, warum es im Kernfach bei der Ausübung der Lehramtsoption keine unbenoteten Module gebe. Frau Dr. Gollmer führt aus, dass dies auch in allen anderen Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption der Philosophischen Fakultät II so sei. Der Grund liege darin, dass die beiden Kohorten der Studierenden, die die gleichen Module belegen, hinsichtlich der Benotung der Prüfungen nicht unterschiedlich behandelt werden sollen. Im Kernfach ohne Lehramtsoption seien der überfachliche Wahlpflichtbereich und das Praxismodul mit 30 LP unbenotet. Die fachwissenschaftlichen Module seien jedoch, wie im Kernfach mit Lehramtsoption, benotet. Im BA mit Lehramtsoption gebe es keinen überfachlichen Wahlpflichtbereich und auch kein Praxismodul.

Herr Dummer fragt, ob nicht gewährleistet sein müsse, dass auch bei Ausübung der Lehramtsoption ein Viertel der Module unbenotet sei. Herr Dr. Baron führt aus, dass im Zusammenhang mit der BerIHG-Novelle von Seiten der HU das Land darauf hingewiesen wurde, dass es in lehramtsoptionalen Studiengängen mit der Regelung Probleme geben könnte, da es auch noch andere zu berücksichtigende Regelungen gebe. Man sei mit dem Land übereingekommen, dass es bei sämtlichen lehramtsoptionalen Studiengängen für den Fall der Ausübung der Lehramtsoption eine Ausnahme von der Regelung geben dürfe. In der ZSP-HU sei dies als Option vorgesehen. Auf Nachfrage von Herrn Fidalgo antwortet Herr Dr. Baron, dass im Lehrkräftebildungsgesetz keine Regelungen zur Benotung enthalten seien. Zum Abschluss der Diskussion kündigen Frau Dr. Gollmer und Herr Prof. Klepper an, für das Kernfach mit Ausübung der Lehramtsoption 12 LP unbenotet vorzusehen und die Prüfungsordnung dahingehend zu ändern.

Frau Prof. Nikolai stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 90/2014

- I. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium im Fach Englisch (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 1 angenommen.

Da nur 7 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren einzuleiten.

10. Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Amerikanistik

Herr Prof. Klepper führt aus, dass der MA Amerikanistik bereits seit sieben Jahren sehr erfolgreich laufe. Die bisherige Studien- und Prüfungsordnung habe sich bewährt, so dass über die notwendigen Anpassungen an die ZSP-HU hinaus, bis auf die Gestaltung des fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereichs keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden. Er erläutert die Konstruktion des fachlichen Wahlpflichtbereichs, in dem die Studierenden die Möglichkeit haben, aus den Modulen 9 und 10 ein Modul zu wählen, in dem dann jeweils ausgewählte Inhalte vertieft werden können.

Bezug nehmend auf die Anlage 3 der Studienordnung weist Herr Fidalgo darauf hin, dass bei einigen Arbeitsleistungen der Umfang in Form von Seitenangaben bzw. die Dauer in Minuten fehlt. Frau Dr. Gollmer und Herr Prof. Klepper erklären, dass bei einigen multimodalen Arbeitsleistungen nur der Workload in Stunden quantifizierbar sei.

Frau Prof. Nikolai stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 91/2014

- I. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Amerikanistik zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 7 : 0 : 0 angenommen.

Da nur 7 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren einzuleiten.

11. Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Linguistik

Frau Dr. Schlachter erläutert, dass eine relativ formale Überarbeitung vorgenommen wurde. Die inhaltliche Überarbeitung des Studiengangs sei erst für die nächsten Jahre geplant. Das hänge damit zusammen, dass es personelle Umschichtungen geben werde, die dann inhaltliche Änderungen nach sich ziehen werden.

Herr Dummer hinterfragt eine Diskrepanz beim Umfang spezieller Arbeitsleistungen und Modulabschlussprüfungen. So soll eine schriftliche Arbeit als spezielle Arbeitsleistung zwei LP und 20 Seiten, dagegen eine Hausarbeit als Modulabschlussprüfung zwei LP und nur 12 Seiten umfassen. Frau Dr. Schlachter erklärt, dass dies mit der Möglichkeit zusammenhänge, bestimmte Übungen durchzuführen. So werde bei bestimmten Semantikübungen ein gewisser Umfang benötigt.

Frau Prof. Nikolai stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 92/2014

- I. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Linguistik zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 7 : 0 : 0 angenommen.

Da nur 7 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren einzuleiten.

12. Verschiedenes

Frau Dr. Klinzing spricht an, dass auch an der KSBF die Wahl des Fakultätsrates nicht rechtmäßig sein könnte. Sie sehe das Problem, dass bereits sehr viele Beschlüsse durch den neuen Fakultätsrat gefasst wurden. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart erklärt, dass seines Wissens der Fakultätsrat nicht unter die gleiche Kategorie wie der AS oder das Konzil falle. Nach dem BerlHG sei es so, dass auch nicht ordnungsgemäß gewählte Gremien beschlussfähig seien. Der Gesetzgeber habe offensichtlich der Handlungsfähigkeit der Gremien ein größeres Gewicht beigemessen als der Genese.

Vorstand der LSK: Frau Dr. Klinzing, Frau Prof. Nikolai
Protokoll: H. Heyer

Anlage

Ergebnis des schriftlichen Abstimmungsverfahrens (Fristende 29.7.14)

5. Studien- und Prüfungsordnungen für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes (12:0:0)
6. Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik (12:0:0)
8. Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium im Fach Russisch (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption) (10:0:2)
9. Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium im Fach Englisch (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption) (10:0:2)
10. Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Amerikanistik (12:0:0)
11. Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Linguistik (12:0:0)